



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerröfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerröfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Gemeinde Westerröfeld Westerröfeld, 06.01.2025
Der Vorsitzende
des Seniorenbeirates

Sitzung des Seniorenbeirates

Am Dienstag, 28. Januar 2025 findet um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerröfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Seniorenbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Beratung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2024
4. Bericht des Vorstandes
5. Aktualisierung der Geschäftsordnung
6. Bestandsaufnahme bestehender Angebote
7. Zielsetzung für kommende Aktivitäten / Handlungsfelder
8. Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen eines Flyers
9. Anfragen und Mitteilungen (Verschiedenes)

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach

Maßgabe der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

10. Darstellung der persönlichen Situation einer Betroffenen aus der Roth-Stiftung

Dieter Windeler
Vorsitzender

Gemeinde Jevenstedt Jevenstedt, 10.01.2025
Der Vorsitzende
des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am Dienstag, 4. Februar 2025 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Vorstellung eines Projektes durch den Verein am Ochsenberg
5. Sachstandsbericht Ausschreibung Bauleistungen neuer Feuerwehr-/Bauhofstandort Am Pollhorngraben
6. Freiflächensolaranlagen
Beschluss des Prüfkataloges
7. WC-Sanierung Ev. Kita „Bunte Arche“
8. Ausweisung von Gewerbeflächen,
hier: weiteres Vorgehen
9. Ersatzpflanzung für die Beseitigung von 4 Linden in der Gemeinde
10. Baumfällung und Kostenübernahme für Wegebau am TuS-Sportheim
11. Namensgebung Dorfgemeinschaftshaus
12. Neubau einer Mastsirene im Ortsteil Nienkattbek
13. Anfragen und Mitteilungen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Zwischenbericht Vergabeverfahren Wärmenetz
15. Grundstücksangelegenheiten -Alte Schule-

Michael Krüger
Vorsitzender

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 07.01.2025

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hamweddel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 06.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.154.800 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.433.200 €
einem Jahresfehlbetrag von	- 278.400 €
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.137.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.401.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.850.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.022.500 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.500.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 180 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens

10.000,00 € beträgt.

Hamweddel, 06.01.2024

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 07.01.2025

Haushaltssatzung
der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 06.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.575.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.575.700 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	292.900 €
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.199.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.231.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.834.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.291.500 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.800.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,77 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 %
2. Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Jevenstedt, 06.01.2025

Gemeinde Jevenstedt
Sönke Schwager
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 06.01.2025

Haushaltssatzung**der Gemeinde Westerrönfeld für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 06.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.726.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.726.000 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
 - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 633.200 €
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.941.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.975.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	889.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.238.600 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 670.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 41,35 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 %
2. Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Westerrönfeld, 06.01.2024

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klaus
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Satzung

der Gemeinde Brinjah
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Brinjah
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1**Gebühren- und kostenfreie Einsätze**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brinjaha, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Brinjaha. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Brinjaha die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige Einsätze**

- (1) Die Gemeinde Brinjaha erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.

- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Höhe der Gebühren**

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale 350,00 €/Einsatz.
Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
 - (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
 - (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht in der Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
 - (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
 - (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6**Erstattung von Auslagen**

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührensschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten

Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.

- (2) Erstattungsspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschild entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Brinjahe kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Jevenstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Brinjahe als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Brinjahe haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Brinjahe von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brinjahe vom 01.12.2004 außer Kraft.

Brinjahe, 05.12.2024

Gemeinde Brinjahe
Erika Gloy
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brinjahe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brinjahe

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brinjahe		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	25,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	24,00 €



**Satzung der Gemeinde Embühren
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Embühren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Embühren, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Embühren die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Embühren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (3) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (4) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale
350,00 €/Einsatz.
- Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über

Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Embühren kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Jevenstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Embühren als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Embühren haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Embühren von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10**Datenschutz**

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostensersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Embühren vom 15.11.2004 außer Kraft.

Embühren, 12.11.2024

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Gemeinde Embühren

Der Amtsdirektor

Jennifer Dieterle

Bürgermeisterin

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Embühren über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Embühren

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Embühren		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	80,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	29,00 €



**Satzung der Gemeinde Haale
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Haale
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1**Gebühren- und kostenfreie Einsätze**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haale, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtenaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Haale. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Haale die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige Einsätze**

- (1) Die Gemeinde Haale erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Höhe der Gebühren**

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale 350,00 €/Einsatz.
- Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht in der Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,

3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,

- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6**Erstattung von Auslagen**

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührensschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Haale kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtbüchur oder der Gewährung einer angemessenen

Sicherheit abhängig machen.

- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Jevenstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Haale als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Haale haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Haale von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

(1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haale vom 22.09.2004 außer Kraft.

Haale, 26.11.2024

Gemeinde Haale
Torben Timm

Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Haale

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haale

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haale		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Mehrzweckfahrzeug Typ MZF	10,00 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	42,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	27,00 €

◆

Satzung der Gemeinde Hamweddel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hamweddel (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hamweddel, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:

1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Hamweddel. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Hamweddel die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Hamweddel erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
 1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
 1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE 1**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE 1**)

3. Pauschalen

3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale 350,00 €/Einsatz.

Die Gebührentabelle (**ANLAGE 1**) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

(4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührensschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,

3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe, Kosten für Leistungen Dritter.
 6. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Hamweddel kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Jevenstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Hamweddel als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Hamweddel haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde

Hamweddel von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.

- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hamweddel vom 25.11.2004 außer Kraft.

Hamweddel, 04.12.2024

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Hamweddel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hamweddel

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hamweddel		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	40,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	39,00 €

◆

Satzung der Gemeinde Jevenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom

10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Jevenstedt. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Jevenstedt die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Jevenstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.

- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den, dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale
500,00 €/Einsatz.

Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht in der Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6**Erstattung von Auslagen**

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer,

Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.

- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Jevenstedt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 8**Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung**

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Jevenstedt findet Anwendung.

§ 9**Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Jevenstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Jevenstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Jevenstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10**Datenschutz**

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt vom 13.12.2004 außer Kraft.

Jevenstedt, 11.11.2024

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Gemeinde Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Sönke Schwager

Bürgermeister

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Jevenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Mehrzweckfahrzeug Typ MZF KatS	13,00 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-WV	50,00 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug Typ LF 8 / LF 10	100,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	38,00 €

◆

**Satzung der Gemeinde Luhnstedt
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Luhnstedt
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Erstattung von Auslagen
- § 6 Bemessungsgrundlage

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

§ 9 Haftung

§ 10 Datenschutz

§ 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1**Gebühren- und kostenfreie Einsätze**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Luhnstedt, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Luhnstedt. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Luhnstedt die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige Einsätze**

- (1) Die Gemeinde Luhnstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,

4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/ die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale
350,00 €/Einsatz.
- Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (3) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht in der Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Luhnstedt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Luhnstedt findet Anwendung.

**§ 9
Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Luhnstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Luhnstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Luhnstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

**§ 10
Datenschutz**

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostensersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Luhnstedt vom 29.11.2004 außer Kraft.

Luhnstedt, 06.11.2024

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Luhnstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Luhnstedt

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	35,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	28,00 €

Satzung der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
 1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Schülpl b. Rendsburg. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.



- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (3) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale
350,00 €/Einsatz.
- Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (5) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetragsvereinbart werden.
- (6) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde

können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührensschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig

davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.

- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Schülp b. Rendsburg kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Schülp b. Rendsburg findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Schülp b. Rendsburg als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Schülp b. Rendsburg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Schülp b. Rendsburg von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung

der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schülp b. Rendsburg vom 13.10.2004 außer Kraft.

Schülp b. Rendsburg, 11.12.2024

Gemeinde Schülp b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jevenstedt		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF	35,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug Typ LF 8 / 10	75,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	40,00 €


**Satzung der Gemeinde Stafstedt
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Stafstedt
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDStG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1**Gebühren- und kostenfreie Einsätze**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichten aufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Stafstedt. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Stafstedt die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige Einsätze**

- (1) Die Gemeinde Stafstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu

deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,

3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschildner.

§ 4**Höhe der Gebühren**

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale
350,00 €/Einsatz.

Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.

- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Stafstedt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise

abgesehen werden, wenn

1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Stafstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Stafstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Stafstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Stafstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

- (3) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt vom 30.11.2004 außer Kraft.

Stafstedt, 21.11.2024

Gemeinde Stafstedt
Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Stafstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Typ TSF-W	60,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	35,00 €



**Satzung der Gemeinde Westerrönfeld
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Westerrönfeld
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE I Gebührentabelle

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westerrönfeld, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:

1. Bekämpfung von Bränden,
2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,

4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Westerrönfeld. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Westerrönfeld die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Westerrönfeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind:
 1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
 1. Gebühren für Personal gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE I**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale 500,00 €/Einsatz.
- Die Gebührentabelle (**ANLAGE I**) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. I genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und

Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,

6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Westerrönfeld kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Westerrönfeld findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Westerrönfeld als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Westerrönfeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Westerrönfeld von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.

- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostensersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westerrönfeld vom 07.04.2005 außer Kraft.

Westerrönfeld, 05.12.2024

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Gemeinde Westerrönfeld

Der Amtsdirektor

Dr. Norbert Klause

Bürgermeister

Marcel Rohwer

ANLAGE I zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westerrönfeld

Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung		
Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westerrönfeld		
1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1	Kommandowagen (KdoW)	50,00 €
1.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 €
1.3	Einsatzleitwagen I (ELW I)	70,00 €
1.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	70,00 €
1.5	Rüstwagen I (RWI)	40,00 €
1.6	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	100,00 €
1.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	100,00 €
1.8	Gerätewagen Logistik I (GW-LI)	50,00 €
1.9	Rettungsboot I (RTB I) und Anhänger Strom	45,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	30,00 €

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle und die Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld vom 05.12.2024 folgende Satzung für die Benutzung der Sporthalle (Heidesandhalle) und der Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrönfeld sowie der Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

§ 1

Benutzergruppen und Belegung der Sporthalle

- Die Sporthalle (Heidesandhalle) dient in erster Linie dem Schulsport der Schule am Ochsenweg des Amtes Jevenstedt und dem örtlichen Vereinssport des VSV Holstein v. 1922 e.V.
- Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
- Auswärtige Vereine, Sport- und Spielgemeinschaften und Sportverbände können auf Antrag bei der Vergabe gegen Gebühr von freien Hallenbenutzungszeiten berücksichtigt werden.
- Die Halle darf nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Hierbei soll sich die Nutzung der Sporthalle grundsätzlich auf einen der vorhandenen drei Hallenbereiche beschränken, soweit es von der Sportart her möglich ist. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb die Sporthalle nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen mindestens 10 Personen angehören oder aber es sich um Mannschaften handelt.
- Für außersportliche Veranstaltungen kann der Bürgermeister entgegen dem genehmigten Benutzungsplan, die Benutzung der Halle zulassen. Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Die nach dem Benutzungsplan hiervon betroffenen Benutzergruppen sind hiervon umgehend vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- Die Benutzungserlaubnis kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt;
 - durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
 - mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat nach Fälligkeit im Rückstand ist
 - entgegen der Anforderungen nach § 6 keinen Hallenwart oder vergleichbare Ordnungseinheit stellt.
- Die Benutzung kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere bei:
 - Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;

- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Halle steht an Schultagen bis 13:30 Uhr für schulische Zwecke zur Verfügung.
2. Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle montags bis freitags von 13:30 Uhr bis 22:30 Uhr für den allgemeinen Sportbetrieb, sonnabends von 09:00 Uhr bis 22:30 Uhr und sonntags von 9:00 Uhr bis 22:30 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleieräume müssen bis 22:30 Uhr verlassen sein. Der Bürgermeister kann auf Antrag die Benutzung der Halle über 22:30 Uhr hinaus gestatten.
3. Während der Sommer- und Weihnachtsferien oder an Feiertagen ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4

Benutzungsplan

1. Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Sportbetriebes stellt der Sportverein mit fortlaufender Aktualisierung und Berücksichtigung der anderen Benutzergruppen sowie der gemeindlichen Belange einen Benutzungsplan für die Hallenbelegung auf. Der Benutzungsplan ist jederzeit auf der Internetseite des WSV Holstein v. 1922 e.V. einsehbar (z. Zt.: <https://westerroenfelder-sportverein.de/index.php/hallenbelegung>).
2. Änderungsanträge aus den Sparten des WSV Holstein v. 1922 e.V. zum laufenden Benutzungsplan sind per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Sportvereins einzureichen.
3. Benutzungsanträge auswärtiger Vereine, Spielgemeinschaften oder Sportverbände sind bei der Gemeinde über die Amtsverwaltung Jevenstedt per E-Mail einzureichen. Nach Prüfung des Antrages und Abstimmung mit dem Sportverein für die Aufnahmemöglichkeit im Benutzungsplan erteilt die Amtsverwaltung nach Entscheidung des Bürgermeisters eine schriftliche Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5

Allgemeiner Sportbetrieb

1. Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt. Hierzu zählen insbesondere Hockey, Radsport und Rollschuhlaufen.
2. Die benutzenden Gruppen haben bei Aufnahme in den Benutzungsplan einen Gruppenleiter zu benennen. Der Gruppenleiter bzw. dessen Stellvertreter ist für die Hallenbenutzung verantwortlich.
3. Ohne den verantwortlichen Gruppenleiter ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Gruppenleiter hat als erster die Halle zu betreten und sie wieder als letzter zu verlassen.
4. Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde ist in das in der Halle befindliche Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von dem jeweiligen Gruppenleiter zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
5. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungst

tagebuch einzutragen. Außerordentliche oder gefährliche Beschädigungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Bauhof oder dem Hallenwart zu melden.

§ 6

Hallenwart des Sportvereins

1. Der Verein stellt bei Vereinsveranstaltungen und Spieltagen mit einem Hallenwart die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der behördlichen Bestimmungen sicher. Dazu zählt insbesondere das Versammlungsstättenrecht.
2. Der Hallenwart hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen, die Öffnung bzw. Schließung von Zugängen mit der Tribüne, das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, die pflegliche Behandlung der Räume samt Ausstattung zu überwachen und Schäden zu dokumentieren.
3. Bei größeren Veranstaltungen hat der Verein bei Bedarf Hilfspersonen zur Unterstützung des Hallenwartes vorzuhalten. Die Ordnungskräfte sollen durch Merkmale an der Kleidung erkennbar sein.
4. Der Verein kann mit Zustimmung der Gemeinde statt einem dauerhaft bestimmten Hallenwart auch wechselnde Personen benennen. Die Kontaktdaten der Personen sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

1. Zuschauer dürfen sich mit Ausnahme von Personen mit Behinderung nur auf der Tribüne aufhalten. Die Zuschauerzahl ist vom Veranstalter auf 200 Sitzplätze und 100 Stehplätze zu begrenzen.
2. Das Öffnen und Schließen des Tribünenbereiches ist durch den Hallenwart vorzunehmen.
3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Satzung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Veranstaltungen mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gewaltpotenzial für Sanitätspersonal zu sorgen.
4. Außerhalb von Veranstaltungen ist der Aufenthalt auf der Tribüne nicht gestattet.
5. Bei öffentlicher Musikwiedergabe sind Lizenz-Bestimmungen vom Veranstalter einzuhalten.

§ 8

Verhalten in Halle, Stiefelgang, Umkleieräumen, Turnschuhgang, Waschräumen

1. Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt. Stollenschuhe sind vor dem Außenzugang auszuziehen.
2. Der Zugang der Spielfläche ist für die Sportler nur über den Turnschuhgang gestattet.
3. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.
4. Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
5. Für hinterlegte Gegenstände in den Räumlichkeiten besteht kein Versicherungsschutz.
6. Die Duschen dienen der Körperpflege. Die Reinigung von Kleidung oder Ausrüstung ist nicht zulässig.

7. Handwachs darf nicht benutzt werden. Ein wasserlösliches Haftmittel kann von der örtlichen Handballspielgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Ausgangstüren zum Parkplatz dürfen ausschließlich im Notfall als Fluchtweg genutzt werden.
9. Das Offenhalten von selbstschließenden Türen, insbesondere das Verkeilen oder Einklemmen von Gegenständen zu diesem Zwecke, ist nicht zulässig. Ausgenommen sind bei Beachtung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen kurzfristige Lüftungsmaßnahmen.

§ 9

Sportgeräte

1. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Lehrkräfte oder Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in dem Geräteraum abgestellt werden.

§ 10

Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung

1. Die Trennvorhänge und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Sportlehrern und den Gruppenleitern nach entsprechender Einweisung durch den Hallenwart oder den Schulhausmeister bedient werden.
2. Beim Verlassen der Halle ist das Licht auszuschalten, die Außentüren auf Verschluss zu kontrollieren und die Haupteingangstür gegen unbefugtes Betreten abzuschließen.

§ 11

Spielfeld-Kamera und Werbung

1. Die Benutzung der Kamera-Anlage an der Hallendecke zur Aufzeichnung von Trainings- oder Spielbetrieb wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt.
2. Das Aufhängen von Werbung in begrenzter Zahl und Zeit ist zur Förderung des Vereinssportes grundsätzlich zulässig. Ausgeschlossen ist das Bewerben von Tabak, Alkohol, Cannabisprodukten, sowie anstößigen oder jugendgefährdenden Inhalten. Bei Absicht zur Anbringung von Werbung ist über die Amtsverwaltung ein Antrag mit Angabe von Art, Inhalt, Material und Ort der Werbung zu stellen. Die Handhabung der Werbung wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen versagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 12

Rauchen, Alkohol, Speisen, Tiere

1. Das Rauchen ist in Innenräumen und im Außenbereich vor der Halle, insbesondere im Schulwegbereich, nicht gestattet.
2. Der Ausschank und der Genuss von Alkohol sowie Cannabis und ähnlichen Stoffen ist in der Halle und auf der Sportaußenanlage nicht gestattet. Für den Verkauf von Getränken und Snacks steht dem Verein ein eigener Verkaufsstand neben dem Haupteingang zur Verfügung. Der Verein ist zum Ausschank nur unter Nachweis der Schankerlaubnis und Einhaltung der behördlichen Bestimmungen berechtigt. Ausgenommen vom Verbot des Alkoholgenusses im Außenbereich vor der Sporthalle mit Begrenzung auf Biergetränke ist der Zeitraum während der Öffnung des Verkaufsstandes zu besonderen Anlässen.
3. Die Einnahme von Speisen mit der Ausnahme von kleinen Snacks ist in der Halle nicht gestattet. Auftretende

Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Die Einhaltung der behördlichen Bestimmungen und die Anforderungen der Lebensmittelhygiene sind beim Inverkehrbringen von Speisen oder Getränken durch eine verantwortliche Person sicherzustellen. Die Gemeinde stellt keine Einrichtungen zur Zubereitung, Aufbewahrung oder Vertrieb von Lebensmitteln zur Verfügung.
5. Bei Verkauf von Getränken oder Snacks durch Benutzer während einer Veranstaltung sind die daraus entstandenen Abfälle mitzunehmen und über eigene Entsorgungswege außerhalb der örtlichen Behälter zu beseitigen. Bei Nutzung des außenliegenden Verkaufsstandes ist das Umfeld von Verschmutzungen zu reinigen.
6. Das Mitbringen von Tieren in die Halle oder auf die Sportaußenanlage ist untersagt.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 13

Sportaußenanlage

1. Die Sportaußenanlage dient in erster Linie dem Schulsport. Sie besteht aus dem eingezäunten Sportplatzgrundstück und dem Kellergeschoss der Tingleffhalle mit den Umkleiden, Sanitäranlagen und Nebenräumen. Die zeitliche Nutzung ist zwischen Schule und Verein selbstständig abzustimmen.
2. Die tägliche Nutzungszeit ist bis maximal 22:00 Uhr begrenzt. Die Nutzung der Außenbeleuchtung (Flutlicht) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Daneben steht die Sportaußenanlage auf Antrag auch den örtlichen Vereinen zu grundsätzlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
4. Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können für Trainingszwecke auf Antrag bei der Vergabe gegen Gebühr von freien Sportplatzzeiten berücksichtigt werden.
5. Die Reinigung der Sportaußenanlage von Abfall und Wegeverschmutzungen nach Beendigung der Spiele bzw. Veranstaltungen ist jeweils Aufgabe der Benutzer bzw. Veranstalter.
6. Die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb des Beach-Handballfeldes wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt.

§ 14

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle / die Sportaußenanlage benutzen.
2. Die Lehrer, die Gruppenleiter oder der sonst Verantwortliche verlässt als letzter die Halle / Sportaußenanlage, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Schulleiter oder Stellvertreter ggf. in seinem Auftrage der Schulhausmeister und der Vorsitzende des Sportvereines oder sein Vertreter üben das Hausrecht über die Halle und die Sportaußenanlage aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus stehen dem Schulleiter bzw. Stellvertreter für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt bleibt das Hausrecht des Bürgermeisters als gesetzlicher

Vertreter der Gemeinde.

3. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle / auf der Sportaußenanlage mit sofortiger Wirkung versagen.
4. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 15

Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle, die Geräte und die Sportaußenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte oder nicht ausreichend sichere Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 16

Benutzungsgebühr für auswärtige Nutzer

1. Für die Benutzung der Sporthalle nach § 1 Absatz 3 und der Sportaußenanlage nach § 13 Absatz 3 durch auswärtige Nutzer erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr zur Deckung des Aufwandes für Reinigung, Personal, Ausstattung, Bewirtschaftung und Bauunterhaltung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.
2. Für die Benutzung der Sporthalle nach Absatz 1 beträgt die Benutzungsgebühr 60,00 € je angefangener Stunde. Für die Benutzung der Sportaußenanlage beträgt die Benutzungsgebühr 40,00 € je angefangener Stunde. Ab der dritten Stunde reduziert sich die Gebührenhöhe für jede weitere Stunde um die Hälfte.
3. Die Gebühr ist eine Woche vor Nutzung zur Zahlung fällig.
4. Ab Inkrafttreten einer Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinde erhöht sich die Gebühr um den geltenden Mehrwertsteuersatz. Die Gebührenhöhe wird im Bescheid anhand der Benutzungsstunden und der Umsatzsteuerpflicht festgesetzt.

§ 17

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die auf Antrag zugelassenen Benutzer.

§ 18

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung für die

Benutzung oder Inanspruchnahme der Sportanlage und wird in einem Bescheid mit einer Fälligkeit von einer Woche vor Veranstaltung festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle und der Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrönfeld tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Westerrönfeld, 05.12.2024

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Hinweise:

• In dem Text der Satzung wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Regelungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



**Fernsprechverzeichnis der Amtsverwaltung Jevenstedt
(Stand: 06.01.2025)**

Achtung!

Unsere Durchwahl-Nummern haben sich geändert.

Telefonzentrale 04331-8478-0
 Telefax Verwaltungsstelle Jevenstedt 04331-8478-84
 Telefax Verwaltungsstelle Westerrönfeld 04331-8478-30

Abkürzungen:

E-Mail info@amt-jevenstedt.de Verwaltungsstelle Jevenstedt = JS
 Internet www.amt-jevenstedt.de Verwaltungsstelle Westerrönfeld = WF

Durchwahl: 04331-8478-

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.
	Amtsleiter/Verwaltungsleitung			Vertreter des Amtsdirektors	
101	Rohwer, Marcel marcel.rohwer@amt-jevenstedt.de	JS, 313		Sievers, Monika	
	Amtsvorsteher				
	Neve, Hans Hinrich				
	Vorzimmer des Amtsdirektors				
103	Scholz, Dagmar dagmar.scholz@amt-jevenstedt.de	JS, 304			
111	Schulz, Ronja ronja.schulz@amt-jevenstedt.de	JS, 304			

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	E-Mail
I Fachbereich Innere Dienste			
104	Christiansen, Lea	JS, 307	lea.christiansen@amt-jevenstedt.de
102	Dumke, Jan	JS, 311	jan.dumke@amt-jevenstedt.de
110	Haecks, Jörn	JS, 201	joern.haecks@amt-jevenstedt.de
105	Hilburger, Gerrit	JS, 201	gerrit.hilburger@amt-jevenstedt.de
112	Mandelkow, Welf	JS, 202	welf.mandelkow@amt-jevenstedt.de
114	Nadolny, Marc	JS, 111	marc.nadolny@amt-jevenstedt.de
107	Neben, Maïke	JS, 111	maïke.neben@amt-jevenstedt.de
106	Ploog, Katrin	JS, 305	katrin.ploog@amt-jevenstedt.de
113	Röschmann, Ilka	JS, 305	ilka.roeschmann@amt-jevenstedt.de
109	Sievers, Meike	JS; Info, 102	meike.sievers@amt-jevenstedt.de
04337/32095-10	Ströh, Tina	Schule JS	grund-und-gemeinschaftsschule.jevenstedt@schule.landsh.de
04331-13445-10	Drews, Silke	Schule WF	grund-und-gemeinschaftsschule.westerroenfeld@schule.landsh.de

II Fachbereich Bürgerdienste			
209	Allers, Sonja	JS, 108	sonja.allers@amt-jevenstedt.de
202	Baber, Ina	WF, 13	ina.baber@amt-jevenstedt.de
207	Eichen, Sina	WF, 10	sina.eichen@amt-jevenstedt.de
208	Gartzke, Nadine	JS, 109	nadine.gartzke@amt-jevenstedt.de
212	Grapatin, Sabrina	JS, 104	sabrina.grapatina@amt-jevenstedt.de
201	Häusgen, Kim	JS, 107	kim.haeusgen@amt-jevenstedt.de
211	Israilova, Madina	JS, 108	madina.israilova@amt-jevenstedt.de
206	Jürgens, Maïke	WF, 12	maïke.juergens@amt-jevenstedt.de

210	Kramer-Szalies, Janne	JS, 109	janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de
203	König, Silvia	WF, 14	silvia.koenig@amt-jevenstedt.de
204	Rathje, Claudia	JS, 104	claudia.rathje@amt-jevenstedt.de
205	Rohwer, Karen	JS, 115	karen.rohwer@amt-jevenstedt.de

III Fachbereich Finanzdienste

308	Hoop, Caren	JS, 206	caren.hoop@amt-jevenstedt.de
306	Knop, Birte	JS, 203	birte.knop@amt-jevenstedt.de
302	Lorenz, Beatrix	JS, 204	beatrix.lorenz@amt-jevenstedt.de
307	Maaß, Lea Levke	JS, 204	lea-levke.maass@amt-jevenstedt.de
303	Naß, Sylvia	JS, 208	sylvia.nass@amt-jevenstedt.de
301	Rief, Jan-Peter	JS, 210	jan-peter.rief@amt-jevenstedt.de
305	Röschmann, Anja	JS, 309	anja.roeschmann@amt-jevenstedt.de
309	Schuler, Carina	JS, 309	carina.schuler@amt-jevenstedt.de
304	Woldt, Sonja	JS, 205	sonja.woldt@amt-jevenstedt.de

IV Technische Dienste / Liegenschaften

407	Betker, Sebastian	WF, 23	sebastian.betker@amt-jevenstedt.de
406	Fangohr, Nicole	WF, 23	nicole.fangohr@amt-jevenstedt.de
403	Gallas, Lara	WF, 20	lara.gallas@amt-jevenstedt.de
404	König, Martina	WF, 27	martina.koenig@amt-jevenstedt.de
405	Plaumann, Dieter	WF, 25	dieter.plaumann@amt-jevenstedt.de
402	Rudolph, Michael	WF, 24	michael.rudolph@amt-jevenstedt.de
401	Sienknecht, Bernd	WF, 22	bernd.sienknecht@amt-jevenstedt.de

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

DU HAST UNS NOCH GEFEHLT!

Wir suchen
Unterstützung beim Schulfrühstück an der Schule am Ochsenweg

DU HAST 1X IN DER WOCHE ODER 14-TÄGIG VORMITTAGS ZEIT?

Dann melde dich gern bei uns unter
015679339369 am besten per
Whatsapp oder
unter foerdereverein-sao@online.de



Gemeinde Hamweddel
– Der Kulturausschuss –



Einladung zum Helfertreffen Vogelschießen 2025

Der Kulturausschuss der Gemeinde Hamweddel lädt alle Eltern und Interessierten zu einem Helfertreffen ein.

Damit dieses schöne Fest auch weiterhin stattfinden kann, benötigen wir viele Helferinnen und Helfer.

Das Treffen findet am **Donnerstag, den 13. März 2025 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus** statt.

Bitte überlegt Euch, welche Aufgaben ihr übernehmen mögt. Wir benötigen insbesondere Sammler und Hilfe bei der Organisation und Durchführung (Kuchenverkauf, Spiele betreuen).

Wer an diesem Abend verhindert sein sollte, uns aber gern unterstützen möchte, setzt sich bitte mit mir

Meike Schell – 0170/6551320

in Verbindung

Mit freundlichen Grüßen

Meike Schell

Vogelschießen – ich bin dabei

14.06.2025

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 06. Februar 2025**
Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der
Mittwoch, 29. Januar 2025 um 16.00 Uhr

Johann (Hanne) Rönnau

† 13.11.2024

Allen, die ihr Mitgefühl und ihre
Anteilnahme auf vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten, danken wir herzlich.

Familie Sievers

Jevenstedt, im Januar 2025

**Gemeinde Schülup
b. Rendsburg
– Der Bürgermeister –**
**Wir möchten uns bedanken!**

Im letzten Jahr durften wir einen abwechslungsreichen und sehr lebendigen Adventskalender bei uns in Schülup erleben.

Mit 21 Terminen waren fast alle Tage vergeben!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Gastgeberinnen, sowie bei allen Gästen, die diese Abende zu unvergesslichen Erlebnissen gemacht haben.

In der Spendenbox sind **2.089,45€** zusammengekommen.

Die Spenden sind für den Ortsverein DRK Schülup, der unter anderem einen Erste-Hilfe-Kurs anbieten möchte.

Der Bürgermeister
und
der Sozial- und Kulturausschuss

**Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor**
**Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!**

Wir suchen weiterhin für die geflüchteten aus der Ukraine geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalies (Tel. 04331/8478-48, E-Mail janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de).

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

**LandFrauenVerein
Legan und Umgebung e.V.**
**Wir wünschen ein frohes Neues Jahr**

Liebe Landfrauen,

wir laden alle Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung** am Mittwoch, den **12. Februar 2025** um **19.30 Uhr** in die **Margarethen Mühle**, Legan ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung Protokoll JHV 2024
3. Jahresbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - a) 1 Mitglied Teamvorstand
 - b) 1 Projektbeauftragte
 - c) 1 Kassenprüferin
8. Verschiedenes

Die Wahlvorschläge bitte bis zum **04.02.2025** schriftlich an Heike Hebbeln, Hauptstr.10 in 24819 Embühren oder an info@landfrauen-legan.de senden.

Im Anschluss hören wir vom ehrenamtlichen Familienangebot über das Projekt „welcome“

Anmeldungen bis zum **04.02.2025** bei den Ortslandfrauen oder bei Anke Ivens 04875-794.

Zur Info - für das Essen werden 16,50 € eingesammelt.

Es grüßt Euch
der Vorstand


**CDU-Ortsverband
Schülup b. Rendsburg**

**EINLADUNG
zum traditionellen Grünkohl-Essen**

am **Donnerstag, den 30. Januar 2025** um **19.00 Uhr**
in den **Schülper Kroog**

Ehrengast ist in diesem Jahr unsere Landtagsabgeordnete
Rixa Kleinschmit

Der Preis für das Essen mit einem Jubi beträgt 19,- €. Nach Absprache kann auch ein Alternativgericht gewählt werden.

Gäste sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bitte bis zum 23.01.2025 bei:
Thomas Bock:
0152-02140905 oder thomas.bock3@gmx.de
Schülper Kroog 04331 - 8215



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Nächster Blutspende Termin ist am 29. Januar 2025

Unser nächster Blutspende Termin ist am Mittwoch, den 29. Januar 2025 und findet in der Zeit von 15.30 – 19.30 Uhr in der neuen Aula der Schule am Ochsenweg in Jevenstedt statt. Bitte reservieren Sie sich vorab einen Termin zur Blutspende. Auf der Website www.blutspende-nordost.de können Sie einen Termin für Jevenstedt reservieren.

**Mittagstisch am 05. Februar 2025
 bei „Möhls“ in der Gaststube**

Am Mittwoch, den 05. Februar 2025 bieten wir wieder unseren beliebten Mittagstisch in Zusammenarbeit mit der Fleischerei Hogrefe an. Wir starten um 12 Uhr bei „Möhls“ in der Gaststube. Es gibt „Mehlbüddel“ mit Kasseler und Kirschoße incl. einem Dessert. Das Essen kostet 10 € pro Person incl. Getränke. Anmeldung bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793

Kommt vorbei! Leckerer Essen, nette Menschen und gute Gespräche erwarten Euch!

Plattdeutscher DRK-Nachmittag am 10. Februar 2025

Am Montag, den 10. Februar 2025 findet unser nächster DRK-Nachmittag statt. Wir starten um 15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Möhls“. Wir wollen einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und mit einem Plattdeutschen Theaterstück vom SV Hamweddel, sowie plattdeutschen Liedern und Geschichten verbringen. Jedermann ist herzlich eingeladen! Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793.

Tagesfahrt nach Eutin am Samstag, den 07. Juni 2025

Am Samstag, den 07. Juni 2025 starten wir um 10.30 Uhr unsere Tagesfahrt nach Eutin. Treff ist am ev. Gemeindehaus in Jevenstedt. Wir fahren zunächst in das Eutiner Brauhaus zum gemeinsamen Mittagessen. Im Anschluss erwartet uns eine ca. einstündige Führung im Eutiner Schloss. Gegen 15 Uhr geht es weiter mit einer Schifffahrt auf dem großen Eutiner See mit Kaffeegedeck an Bord.

Die Heimfahrt werden wir um 16.30 Uhr antreten, so dass wir gegen 19 Uhr wieder in Jevenstedt sein werden. Die Kosten betragen € 77,- pro Person (für Nichtmitglieder € 80,-).

Der Reisepreis ist nach Anmeldung auf folgendes Konto zu zahlen: Fördesparkasse DE24 2105 0170 0001 3380 37

Anmeldung bis zum 03. Mai 2025 bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793.

Termin vormerken:

Jahreshauptversammlung am 22. März 2025

Ihr findet uns auch im Internet unter www.drk-jevenstedt.de

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.**

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
 Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
 E-Mail: t.werner.65@web.de



TuS Jevenstedt von 1919 e.V.

Email: info@tus-jevenstedt.de
www.tus.jevenstedt.de

Neu: Tanzen!

„Tanz mit, bleib fit“, unter diesem Motto bietet der TUS ab Februar 2025 Tanzkurse für Discofox und Gesellschaftstanz für Jugendliche und Erwachsene im Dorfgemeinschaftshaus "Möhls Gasthof" in Jevenstedt an. Die Tanzlehrerin Evi Koll wird diese neuen Kurse leiten.

Discofox: Jugendliche

Kurs 1: Montag, 03.02.25 - 17.45 Uhr

Discofox: Erwachsene

Kurs 1: Dienstag 04.02.25-20.15 Uhr

Kurs 2: Mittwoch 05.02.25-17.45 Uhr

Gesellschaftstanz: Erwachsene

Kurs 1: Montag 03.02.25 - 20.15 Uhr

Kurs 2: Dienstag, 04.02.25 - 17.45 Uhr

Dauer/ Preise: 8 x 1,25 Stunden

für €60,- (Mitglieder)

und €70,- (Nichtmitglieder)/ p. Person

Anmeldungen über: www.tus-jevenstedt.de/sportarten/tanzen

Verein zur Förderung des Fußballsports in Jevenstedt e.V. (VFF)

Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Zeit: Freitag, 21. Februar 2025, 19.00 Uhr

Ort: Vereinsheim TuS Jevenstedt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung mit Geschäftsbericht
2. Wahl einer Versammlungsleitung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen (2. Vorsitzender, Kassenwart, 1 Kassenprüfer)
8. Beratung / Beschlussfassung von Anträgen
9. Aussprache / Verschiedenes
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Hinweis: Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung sind mir bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde darauf statt.

Diese ist dann **ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

Karsten Schlüter
(Vorsitzender)



Gottesdienste:

Familiengottesdienst m. Taufen

19.01. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

26.01.25 - Gottesdienst in den Nachbargemeinden

Gottesdienst m. HI Abendmahl

02.02. - 10.0 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

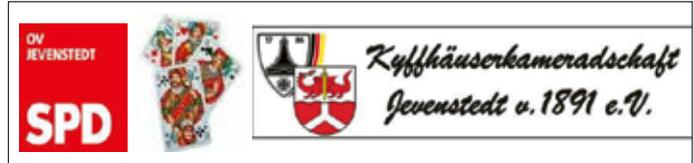
Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)



Doppelkopf, Skat und mehr.. Sei dabei, bei der Kartenklopperei!

Du spielst gern Doppelkopf oder Skat?

Du bist zwar in einer Spielgemeinschaft, aber kannst nicht
genug bekommen?

Du bist Anfänger und brauchst Übung?

Egal warum, wir geben die Gelegenheit, in lockerer
Atmosphäre ein paar Runden zu spielen...

Wir treffen uns jeden dritten Montag im Monat
im Vereinsheim der Kyffhäuser im Pollhorngraben.

Das nächste Mal am 20.01.25 um 19:00 Uhr

Die nächsten Termine sind: 17.2., 17.3., 21.4 und 19.5.25

Wir brauchen übrigens **dringend** neue Skatspieler!

Du kannst auch kniffeln oder Phase10 o.ä. spielen!

Noch Fragen? Einfach anrufen! 0176-81033860 (Staben)

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem
auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch
unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

Veranstaltungskalender der Gemeinde Haale 2025

1. Halbjahr

Termin	Art der Veranstaltung	Veranstalter	Ort der Veranstaltung
10.01.2025	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr	Alte Schule
15.01.2025	Filmabend	Förderverein	DGH
17.01.2025	Badebus	Förderverein	Treffen am DGH
18.01.2025	Kurs "Obstbaumschnitt"	Förderverein	
31.01.2025	Badebus	Förderverein	Treffen am DGH
07.02.2025	Verskaten	Sportverein	DGH
08.02.2025	Lesung " Timm Kröger"	Förderverein	Alte Schule
14.02.2025	Badebus	Förderverein	Treffen am DGH
15.02.2025	Konzert "Steffi Steup"	Förderverein	DGH
22.02.2025	Fasching	Sportverein	DGH
23.02.2025	Bundestagswahl	Gemeinde	DGH
28.02.2025	Badebus	Förderverein	Treffen am DGH
01.03.2025	Kameradschaftsfest	Feuerwehr	DGH
07.03.2025	Jahreshauptversammlung	Sportverein	Alte Schule
12.03.2025	Bildvortrag zum Bau des Kanals	Förderverein	DGH
13.03.2025	Dienstabend	Feuerwehr	Alte Schule
15.03.2025	Aktion Sauberes Dorf	Gemeinde	Alte Schule
26.03.2025	Jahreshauptversammlung	DRK	DGH
01.04.2025	Klönschnack- Frühstück	DRK	DGH
10.04.2025	Dienstabend	Feuerwehr	Gerätehaus
06.04.2025	Phänomania Büsum	Förderverein	
16.04.2025	Blutspenden	DRK	DGH
26.04.2025	Scheunenfete	Landjugend	Wettersberg
04.05.2025	Pflanzentauschbörse	Förderverein	Lisa´s Garten
08.05.2025	Dienstabend	Feuerwehr	Gerätehaus
08.06.2025	Dorfflohmarkt		Haale
12.06.2025	Dienstabend	Feuerwehr	Gerätehaus
14.06.2025	Vogelschießen	Gemeinde	DGH
22.06.2025	Hochseilgarten Altenholz	Förderverein	

Gemeinde Embühren –			
Termine 2025			
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter
Januar			
Mo, 06.01.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Fr, 10.01.	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung FFW	Freiw. Feuerwehr
Sa, 11.01.	10.00 Uhr	Frühstück der Landfrauen	Landfrauen
Fr, 17.01.	19.00 Uhr	Tannenbaumbrennen	Freiw. Feuerwehr
Mi, 22.01.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	SoVD
Februar			
Mo, 03.02.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 04.02.	19.30 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Fr, 07.02.		Verskaten und Verknobeln	Gem. Haale
Mi, 12.02.	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Landfrauen
Sa, 22.02.	14.30 Uhr	Kinderfasching	Haaler Sportverein
So, 23.02.	8.00 Uhr	Wahl zum Bundestag	
So, 23.02.	11.30 Uhr	Grünkohlessen	SoVD
März			
Fr, 07.03.	19.30 Uhr	Niederdt. Bühne	Landfrauen
Mo, 03.03.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 04.03.	19.30 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Mi, 12.03.	19.30 Uhr	Fotovortrag	Landfrauen
Sa, 22.03.	14.00 Uhr	Mitgliederversammlung	SoVD
April			
Di, 01.04.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Sa, 05.04.	9.30 Uhr	Frauenfrühstück	SoVD
Mo, 07.04.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Mi, 09.04.	19.30 Uhr	Vortrag Landfrauen	Landfrauen
Fr, 11.04.	18.00 Uhr	Kinder- und Jugendtreff	Gemeinde
Do, 17.04.	18.00 Uhr	Schietsammeln	Gemeinde
Sa, 26.04.	10.30 Uhr	Workshop	Landfrauen
Mai			
Mo, 05.05.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 06.05.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Mi, 08.05.	14.00 Uhr	Aktivtag	Landfrauen
Do, 15.05.	19.00 Uhr	Vogelschießerversammlung	Gemeinde
Sa, 17.05.		Tagesfahrt	Landfrauen
Sa, 17.05.-25.05.		Fahrt der 5 Vereine	Landfrauen
Di, 20.05.		Tagesfahrt	SoVD
Juni			
Mo, 02.06.	12.00 Uhr	Grillen für Senioren	Gemeinde
Di, 03.06.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Mi, 11.06.	19.30 Uhr	Grillabend	Landfrauen
Fr, 13.06.		Seniorenfahrt	Gemeinde Brinjahe
Sa, 28.06.	14.00 Uhr	Vogelschießen	Gemeinde
Juli			
Di, 01.07.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Feuerwehr
Fr, 04.07.		Kutschfahrt	Landfrauen
Mo, 07.07.	14.00 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde

Sa, 12.07.	14.00 Uhr	Sommerfest	SoVD
Mi, 30.07.	17.00 Uhr	Hinter den Kulissen des W:O:A	Landfrauen
August			
Mo, 04.08.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 05.08.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Di, 08.08.	15.00 Uhr	Eutiner Festspiele	Landfrauen
Mi, 13.08.	14 Uhr	Kaffeenachmittag	SoVD
23.-24.08.		Aktivtag - Fahrradtour	Landfrauen
September			
Mo, 01.09.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 02.09.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Fr, 12.09.	17.30 Uhr	Fahrradrallye	Gemeinde
13.- 16.09		4-Tagesfahrt	SoVD
18.-21.09.		Schiffahrt auf dem Rhein	Landfrauen
Do, 25.09.	16.00 Uhr	Herbstkränze binden	Landfrauen
Oktober			
Mo, 06.10.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 07.10.	19.00 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Fr, 10.10.	18.00 Uhr	Kinder- und Jugendtreff	Gemeinde
Mi, 15.10.	19.30 Uhr	Ernte Dank	Landfrauen
Fr, 17.10.	18.00 Uhr	Infoabend	SoVD
Sa, 18.10.	19.00 Uhr	Erntefest	Gemeinde
Fr, 24.10.	14.00 Uhr	Schallplattenmuseum	Landfrauen
Fr, 31.10. – 02.11.		Wellnesswochenende	Landfrauen
November			
Mo, 03.11.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Di, 04.11.	19.30 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Fr, 07.11.	19.00 Uhr	Verskaten und Verknobeln	Freiw. Feuerwehr
Sa, 08.11.	9.30 Uhr	Herrenfrühstück	SoVD
Mi, 12.11.	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag	Landfrauen
Fr, 14.11.	19.00 Uhr	Laternelaufen in Embühren	Gemeinde Embühren
So, 16.11.	9.30 Uhr	Kranzniederlegung	Freiw. Feuerwehr
Sa, 22.11.	8.45 Uhr	Treibjagd	Jäger
Fr, 28.11.	18.30 Uhr	Anpunschen und Abgrillen	Freiw. Feuerwehr
Fr, 28.11.	16.00 Uhr	Weihnachtsmarkt Wanderup	Landfrauen
Dezember			
Mo, 01.12.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Mo, 01.12.	19.30 Uhr	Basteln für Senioren	Gemeinde Brinjahe
Di, 02.12.	19.30 Uhr	Dienstversammlung	Freiw. Feuerwehr
Sa, 06.12.	14.00 Uhr	Adventsfeier	SoVD
Mi, 10.12.	19.30 Uhr	Weihnachtsfeier	Landfrauen
Mo, 15.12.	19.00 Uhr	Terminplanung	Gemeinde
Mi, 17.12.	14.30 Uhr	Seniorenadventsfeier	Gemeinde Brinjahe
Januar 2026			
Mo, 05.01.	14.30 Uhr	Seniorenkaffee	Gemeinde
Fr, 09.01.	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Freiw. Feuerwehr

Gemeinde Jevenstedt
Der Bürgermeister

Veranstaltungskalender 2025

Datum	Uhrzeit	Was	Wer	Wo
Januar				
06.01.25	19.30Uhr	Fraktionssitzung SPD	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
07.- 08.01.25	18.00- 21.00Uhr	Königsschießen	Kyffhäuser	Kyffhäuser- Vereinsheim
08.01.25	19.30 Uhr	Mitgliederversammlung	AWJ	Nappo
09.01.25	19.00Uhr	Neujahrspunsch op de Deel	CDU	Bürgermeister Sönke Schwager Am Damm 5 24808 Jevenstedt
11.01.25	10.00Uhr	Frühstück Landfrauen	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
12.01.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst, Entsenden der Königssinger	Kirchengemeinde	Kirche Jevenstedt
13.01.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag mit dem Bürgermeister	DRK	Möhls, DGH
14.- 15.01.25	18.00- 21.00Uhr	Königsschießen	Kyffhäuser Kameradschaft	Kyffhäuser Vereinsheim
17.01.25	19.30Uhr	JHV Feuerwehr Schwabe	Feuerwehr Schwabe	Feuerwehrgerätehaus Schwabe
19.01.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirchengemeinde	Kirche Jevenstedt
20.01.25	19.00Uhr	Doppelkopf, Skat & Mehr	Kyffhäuser und SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
24.01.25	19.00Uhr	JHV Feuerwehr Nienkattbek	Feuerwehr Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
26.01.25	11.00Uhr	Neujahrsempfang	VHHG Unterstützung Vom DRK und dem Heimatverein	Möhls, DGH
29.01.25	15.30 – 19.00Uhr	Blutspenden	DRK	Schule am Ochsenweg, Jevenstedt
31.01.25	19.30Uhr	JHV Kyffhäuser	Kyffhäuser Kameradschaft	Kyffhäuser Vereinsheim
31.01.25	19.30Uhr	BINGO!	SV Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
Februar				
01.02.25		Start Frühjahr-/ Sommerprogramm	VHS	
02.02.25	10.00Uhr	Abendmahl Gottesdienst	Kirchengemeinde Jevenstedt	St. Georg Kirche, Jevenstedt
03.02.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung	SPD	Kyffhäuser- Vereinsheim
05.02.25	12.00Uhr	Mittagstisch DRK	DRK	Möhls
08.02.25		Party Bingo	SPD	Wird noch bekannt gegeben
10.02.25	15.00Uhr	Plattdeutscher Nachmittag	DRK	Möhls
10.02.25	19.00Uhr	JHV Förderverein Schulen am Ochsenweg	Förderverein	Mensa Schule Westerrönfeld
11.02.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung,	CDU	Möhls

		öffentlich		
11.02.25	15.30Uhr	Puppentheater	Puppenbühne Kreft	Möhls
12.02.25	19.30Uhr	JHV Landfrauen	Landfrauen	Margarethenmühle Legan
12.02.25	19.30Uhr	AWJ, offene Gesprächsrunde	AWJ	Nappo
16.02.25	10.00Uhr	Königsfrühstück Kyffhäuser	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
18.02.25	10.30Uhr	Königsfrühstück, Kyffhäuser	Kyffhäuser	Ort wird noch bekannt gegeben
16.02.25	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	Kirchengemeinde	Kirche Jevenstedt
17.02.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	SPD/ Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
18.02.25	17.00Uhr	Aufbau Hegering Jevenstedt JHV	Hegering Jevenstedt	Möhls
20.02.25	19.30Uhr	JHV Hegering Jevenstedt	Hegering Jevenstedt	Möhls
21.02.25	19.00Uhr	JHV Förderverein Fußball	TUS	Sportlerheim Jevenstedt
21.02.25	20.00Uhr	JHV SV Nienkattbek	SV Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
23.02.25	8.00-18.00Uhr	BUNDESTAGSWAHL		
26.02.-28.02.25	18.00-21.00Uhr	Amtsfeuerwehr -schießen	Amtswehren/ Kyffhäuser	Kyffhäuser
März				
02.03.25	10.00 Uhr	Nistkastenpflege	CDU	Sportlerheim Jevenstedt
02.03.25	10.00Uhr	Plattdeutscher Gottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
03.03.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
05.03.25	12.00Uhr	Mittagstisch, DRK	DRK	Möhls
07.03.25	19.30Uhr	Norddeutsche Bühne, RD	Landfrauen	Stadttheater Rendsburg
07.03.25	19.00Uhr	JHV TUS Jevenstedt	TUS	Sportlerheim Jevenstedt
07.03.25	19.00Uhr	Musikzug Konzert	Feuerwehr Musikzug Jevenstedt	Nordmarkhalle, RD
08.03.25		SCHIETSAMMELN		Jevenstedt Schwabe Nienkattbek
10.03.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag, Bingo	DRK	Möhls
11.03.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung, öffentlich	CDU	Möhls
12.03.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde, AWJ	AWJ	Nappo
12.03.25	19.30 Uhr	Vortragsabend: Einmal um die Welt	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
16.03.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
17.03.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
18.03.25	19.00Uhr	JHV Heimatverein	Heimatverein Jevenstedt	Nappo
20.03.25	19.00Uhr	JHV VHHG	VHHG	Möhls
22.03.25	11.00Uhr	JHV DRK	DRK Jevenstedt	Möhls
April				
01.04. - 05.04.25	18.00 – 21.00Uhr	Gemeindepokalschießen	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
02.04.25	12.00Uhr	Mittagstisch	DRK	Möhls
06.04. und 07.04.25	10.00 – 13.00Uhr	Gemeindepokalschießen	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
06.04.25	10.00Uhr	Gottesdienst, Vorstellung	Kirche	Kirche Jevenstedt

		KU8		
07.04.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
09.04.25	19.30Uhr	Vortragsabend: Gesunde Ernährung	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
09.04.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde, AWJ	AWJ	Nappo
14.04.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag	DRK	Möhls
17.04.25	18.00Uhr	Andacht und Aghapemahl	Kirche	Kirche Jevenstedt
18.04.25	15.00Uhr	Andacht zur Sterbestunde Christi	Kirche	Kirche Jevenstedt
21.04.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
21.04.25	10.00Uhr	Ostergottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
21.04.25	10.00Uhr	Ostereiersuche Schwabe	Feuerwehr Schwabe	Feuerwehrgerätehaus Schwabe
21.04.25	11.00Uhr	Ostereiersuche Jevenstedt	VHHG	Gemeindehaus, Paradiesgarten
21.04.25	10.00Uhr	Ostereiersuche Nienkattbek	Feuerwehr Nienkattbek	Feuerwehrgerätehaus Nienkattbek
25.04.25		Mitgliederversammlung Insten Gilde Jevenstedt		
26.04.25	10.30Uhr	Workshop: Fußtraining	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
30.04.25	17.00Uhr	Maikranzbinden	Heimatverein Jevenstedt	Reesehof
30.04.25	19.00Uhr	Maibaumaufstellen	OV Nienkattbeck	Nienkattbeck
Mai				
01.05.25	11.00Uhr	Maibaumaufstellen	VHHG/ Heimatverein	Möhls
04.05.25	10.00Uhr	Konfirmation	Kirche	Kirche Jevenstedt
05.05.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
05.05.25	18.00Uhr	Start Fahrradgruppe DRK	Jeden Montag bis 15.09.2025	Gemeindehaus
08.05.25	14.00Uhr	E- Bike Cup	Landfrauen	Hamweddel, Knebelshorst
09.05.25	19.00Uhr	Siegerehrung Gemeindepokalschießen	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
10.05.25	10.00Uhr	Taufgottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
12.05.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag, Rund um den Spargel	DRK	Möhls
13.05.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung	CDU	Möhls
14.05.25	15.30-19.00Uhr	Blutspenden	DRK	Schule Jevenstedt
14.05.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde	AWJ	Nappo
17.05.25		Tagesfahrt nach Hamburg	Landfrauen	Einstieg Gemeindehaus Jevenstedt
17.05.25	14.00Uhr	Fahrradtour zum Maifest	SPD	Start grünes Klassenzimmer, Jevenstedt
17.05.25	14.00Uhr	Eröffnung Freibad	Förderverein Freibad	Freibad Jevenstedt
18.05.25	10.00Uhr	Konfirmation	Kirche	Kirche Jevenstedt
19.05.25	19.00Uhr	Doppelkopf, Skat und mehr	SPD/ Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
29.05.25	09.00Uhr	Fahrradgottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt

30.05.25	19.00Uhr	Vogelaufbringen	Schützengilde Jevenstedt	Möhls
31.05.25	8.00- 19.30 Uhr 19.30Uhr	Königsschießen Gildeball	Schützengilde Jevenstedt	Möhls Möhls
Juni				
01.06.25	10.00Uhr	Abendmahlgottesdienst, Begrüßung neue KU8	Kirche	Kirche, Jevenstedt
02.06.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
08.06.25	10.00Uhr	Gottesdienst, Abschied KU4	Kirche	Kirche Jevenstedt
10.06.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung öffentlich	CDU	Möhls
11.06.25	19.30Uhr	AWJ Fraktionssitzung, öffentlich	AWJ	Nappo
11.06.25	19.30Uhr	Grillabend	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
15.06.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirche	Kirche, Jevenstedt
15.06.25	14Uhr	CDU Spaziergang mit Bürgermeister	CDU	Treffpunkt Amtsgebäude, Ausklang bi Möhls
16.06.25	14.00Uhr	Ausflug zum SHZ Druckzentrum	DRK	Treffpunkt: Gemeindehaus
16.06.25	19.00Uhr	Doppelkopf, Skat und mehr	SPD/ Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
21./22.06. 2025	10.00- 18.00Uhr	TUS Jugend, Jevenau Cup	TUS	Sportplatz Jevenstedt
Juli				
04.07.25	14.00Uhr	Ausflug ins Offenbuttler Mohr mit Kutschfahrt	Landfrauen	Es werden Fahrgemeinschaften gebildet
06.07.25	10.00Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche	Kirche Jevenstedt
07.07.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
08.07.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung	CDU	Möhls
09.07.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde	AWJ	Nappo
11.08.25	15.00Uhr	Sommerfest	DRK	Gemeindehaus
12.07.25	13.00Uhr	Kinderfest	SV Nienkattbek	Sportplatz Nienkattbek
12.07.25	19.00Uhr	Pokalwettbewerb	Feuerwehr Nienkattbek	Sportplatz Nienkattbek
13.07.25	14.00Uhr	Firmen-/ Verbandstunier	Förderverein Freibad	Freibad Jevenstedt
13.07.25	14.00Uhr	Tauffest Kanalregion	Kirche	Steinwehr
14.07.25	14.00Uhr	Besuch auf Gut Emkendorf	DRK	Treffpunkt Gemeindehaus
18.07.25	15.00- 17.00Uhr	Sommerfest AWO Kita Lummerland und Familienzentrum	AWO	Kita Lummerland
20.07.25	10.00Uhr	Gottesdienst mit Pfadfinderverabschiedung vor der Fahrt	Kirche	Kirche Jevenstedt
21.07.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
25.07.25	14.00Uhr	Wasserparty zum Ferienstart	Förderverein Freibad	Freibad Jevenstedt

28.07.- 01.08.24	9.00- 16.00Uhr	St. Pauli Fußballcamp	TUS Jevenstedt	Sportplatz Jevenstedt
30.07.24	17.00Uhr	Besuch Wacken Open Air	Landfrauen	Treffen vor Ort
August				
04.08.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
08.08.25	15.00Uhr	Eutiner Festspiele	Landfrauen	Treffpunkt Gemeindehaus
09.08.25	14.00Uhr	Kinderfest Freibad	Förderverein Freibad	Freibad Jevenstedt
10.08.25	15.00Uhr	Sommerfest	DRK	Gemeindehaus
10.08.25	10.00Uhr	Taufgottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
18.08.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
23./24.08. 25		Fahrradtour mit Übernachtung	Landfrauen	Start Westerrönfeld
31.08.25	18.00Uhr	Regionalgottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
September				
01.09.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
03.09.25	15.30- 19.00Uhr	Blutspenden	DRK	Schule Jevenstedt
08.09.25		Start Herbst-/Winterprogramm	VHS	
09.09.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung	CDU	Möhls
10.09.25	12.00Uhr	Mittagstisch DRK	DRK	Möhls
10.09.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde	AWJ	Nappo
15.09.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag, Singen mit Matthias Werner	DRK	Möhls
15.09.25	19.00Uhr	Doppelkopf, Skat und mehr	SPD/ Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
15.09.25	19.00Uhr	Abschluss Fahrradgruppe	DRK	Schülper Kroog
18.09.25		Tagesfahrt nach Wiesbaden, Rhein in Flammen	Landfrauen	
21.09.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
25.09.25	16.00Uhr und 18.00Uhr	Herbstkränze basteln	Landfrauen	Alte Schule Stafstedt
25.09.25	16.00Uhr	Jubiläum, 15 Jahre Förderverein Schule	Förderverein Schule	Aula Schule Jevenstedt
26.09.25	19.00Uhr	Feuerwehr Nienkattbek	Feuerwehr Nienkattbek	Gerätehaus Nienkattbek
27.09.25	11.00- 18.00Uhr	Herbstfest Heimatverein	Heimatverein Jevenstedt	Reesehof, Jevenstedter Teich
Oktober				
01.10.25	12.00Uhr	Mittagstisch	DRK	Möhls
02.10.25	19.00Uhr	Laternelaufen Schwabe	Feuerwehr Schwabe	Feuerwehrgerätehaus Schwabe
05.10.25	11.00Uhr	Plattdeutscher Erntedank Gottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
06.10.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
08.10.25	19.30Uhr	Offene Gesprächsrunde	AWJ	Sportlerheim Nienkattbek
10.10.25	19.00Uhr	Laternelaufen Jevenstedt	Feuerwehr Jevenstedt	Amtsgebäude
11.10.25	9.30Uhr	Herbstfrühstück	DRK	Möhls
14.10.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung,	CDU	Möhls

		öffentlich		
15.10.25	19.30Uhr	Erntedankfest	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
18.10.25	11.00-17.00Uhr	Herbstmarkt	SPD	In and Out bi Möhls
19.10.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
20.10.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
24.10.25	19.30Uhr	Quizabend	SV Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
24.10.25	14.00Uhr	Schallplattenmuseum Nortorf	Landfrauen	Treffpunkt vor Ort
31.10.25	15.00-17.00Uhr	Reformationsgottesdienst/ Konfiprojekt	Kirche	Kirche Jevenstedt
31.10.-02.11.25		Fahrt nach Bad Segeberg	Landfrauen	
November				
01.11.25	19.30Uhr	Feuerwehrball Jevenstedt	Feuerwehr Jevenstedt	Möhls
03.11.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
05.11.25	12.00Uhr	Mittagstisch	DRK	Möhls
07.11.25	19.00Uhr	Dorfquiz	TUS	Möhls
10.11.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag, Bilderreise durch Schleswig- Holstein	DRK	Möhls
11.11.25	19.00Uhr	CDU Fraktionssitzung, öffentlich	CDU	Möhls
12.11.25	19.30Uhr	AWJ Fraktionssitzung, öffentlich	AWJ	Nappo
12.11.25	14.00Uhr	Kaffeenachmittag mit Vortrag: Risiken mit WhatsApp	Landfrauen	Margarethenmühle Legan
16.11.25	10.00Uhr 11.00Uhr	Volkstrauertag Gottesdienst und Kranzniederlegung nach dem Gottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt Ehrenmal an der Schule
16.11.25	9.00Uhr	Kranzniederlegung Schwabe	Feuerwehr Schwabe	Schwabe Ehrenmal
17.11.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
19.11.25	15.30-19.00Uhr	Blutspende	DRK	Schule Jevenstedt
23.11.25	10.00Uhr	Gedenkgottesdienst zum Ewigkeitssonntag	Kirche	Kirche Jevenstedt
28.11.25	16.00Uhr	Fahrt Weihnachtsdorf Wanderup	Landfrauen	Treffpunkt Gemeindehaus
28.11.25	19.30Uhr	Jahresabschlussfeier	AWJ	Nappo
29.11.25	14.30Uhr	Adventskaffee	SV Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
30.11.25	10.00Uhr	1.Advent, Gottesdienst, anschließend Kirchengemeinderats Sitzung	Kirche	Kirche Jevenstedt
Dezember				
01.12.25	19.30Uhr	SPD Fraktionssitzung, öffentlich	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
03.12.25	12.00Uhr	Mittagstisch	DRK	Möhls
06.12.25	Ab 15.30Uhr	Nikolausstiefel einsammeln		

07.12.25	10.00Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche	Kirche Jevenstedt
10.12.25	19.30Uhr	X-Mas Party	Landfrauen	Margarethenmühle Legan
10.12.25	15.00Uhr	Adventsfeier	DRK	Kirche Jevenstedt
12./13.12.25		Fahrt zum Weihnachtsmarkt	DRK	
15.12.25	19.00Uhr	Skat/ Doppelkopf	Kyffhäuser	Kyffhäuser Vereinsheim
21.12.25	19.00Uhr	Abendgottesdienst, Verteilen des Friedenslichts	Kirche	Kirche Jevenstedt
24.12.25	14.30Uhr	Familiengottesdienst mit Krippenspiel	Kirche	Kirche Jevenstedt
24.12.25	17.00Uhr	Gottesdienst	Kirche	Schülpl
24.12.25	23.00Uhr	Christmette	Kirche	Kirche Jevenstedt
26.12.25	10.00Uhr	Konzertgottesdienst	Kirche	Kirche Jevenstedt
27.12.25	19.00Uhr	Verspielen Skat/ Kniffel und Doppelkopf		Sportlerheim Nienkattbek
31.12.25	15.00Uhr	Andacht zum Altjahrestag mit Berliner essen	Kirche	Kirche Jevenstedt



Mängelmeldung

Die Mitarbeiter der Bauhöfe der Gemeinden und der Amtsverwaltung überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die gemeindlichen Einrichtungen, Straßen, Wege, Freizeitgelände, Spiel- und Sportplätze, Verkehrszeichen u. a., um diese in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sollten Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, dennoch Mängel bekannt sein, so bitten wir Sie, uns diese mit der ausgefüllten Mängelmeldung bekannt zu geben.

(Bitte per Post an das Amt Jevenstedt, **Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt**, per Fax (04331-847884) oder per E-mail: info@amt-jevenstedt.de)



Schadensort: _____ (Ort) _____ (Straße, Hausnummer)

Ich habe festgestellt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)



<input type="checkbox"/>	Gehweg/Radweg schadhaft
<input type="checkbox"/>	Fahrbahndecke schadhaft
<input type="checkbox"/>	Hydranten-/Schieberklappe schadhaft
<input type="checkbox"/>	Kanaldeckel schadhaft/klappert (Kontrollschächte in der Fahrbahn)
<input type="checkbox"/>	Wanderwege schadhaft
<input type="checkbox"/>	Gully liegt zu hoch/zu tief (Straßenablauf am Fahrbahnrand)
<input type="checkbox"/>	Verkehrsschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
<input type="checkbox"/>	Straßennamenschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
<input type="checkbox"/>	Schutt- und Abfallablagerungen
<input type="checkbox"/>	Straßenbeleuchtung defekt Leuchte vor Haus-Nr: _____ im Weg: _____
<input type="checkbox"/>	Sitzbänke schadhaft
<input type="checkbox"/>	Abfallkorb defekt

Sonstige Mängel:

Bemerkungen:

Festgestellt durch: _____

(bitte für Rückfragen und Antworten auch die Anschrift und Tel-Nr. angeben)

Datum: _____



EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!****Tätigkeitsschwerpunkte:**
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN**Bahne Neben**Meiereistraße 4 Tel. 04337 - 92 900
24808 Jevenstedt Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-Betriebswirtin
Kurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026
info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Beauty Nails**Nagelstudio
Gel-NagelmodellageRosa Lingrön
Christianshöh 2
24808 Jevenstedt
☎ 043 37-91 93 82

www.beautynails-4you.de

Auffüllen
Parafinbad
Neuaufgabe
Weiße Spitzen
Bunte Spitzen
Fuß-Frenchmaniküre
Naturnagelverstärkung**Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen
preiswert und gut

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio
Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244
Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro**HAUS HOG'N DOR**
Homfeldt OHG

GF: MAGRET U. MARIINA Homfeldt

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt**Rollläden
Einbruchschutz**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas

- Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rollladenbau-foltas.de